

**Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung
gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
Bebauungsplan „Wohnbebauung am Klostersteig“**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin hat am 30.06.2022 die Aufstellung des Bebauungsplans „Wohnbebauung am Klostersteig“ beschlossen. Gemäß Aufstellungsbeschluss sollte das Bebauungsplanverfahren als Bebauungsplan der Außenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13b des Baugesetzbuches (BauGB) durchgeführt werden. Mit Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.07.2023 (BVerwG 4 CN 3.22) steht die Anwendung des § 13b S. 1 BauGB jedoch im Widerspruch zu Unionsrecht. Die Verfahrensart wird somit als Bebauungsplan im Normalverfahren mit Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Hiermit erfolgt die ortsübliche Bekanntmachung für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung in Form einer Offenlage. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden parallel gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt.

Das Plangebiet befindet sich östlich des Choriner Dorfkerns an den Straßen Hüttenweg und Klostersteig. Der Geltungsbereich mit 0,57 ha ist im beiliegenden Lageplan (Abbildung 1) dargestellt und umfasst die Flurstücke 559, 770, 771 (tlw.), 772 und 773, Flur 001 der Gemarkung Chorin.

Planungsziel ist es, durch Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung in offener Bauweise mit Einzel- bzw. Doppelwohnhäusern zu schaffen. Die maximale Gebäudehöhe soll mit zwei Vollgeschossen festgesetzt werden.

Die Planunterlagen zum Vorentwurf Bebauungsplan „Wohnbebauung am Klostersteig“ können auf der Homepage des Amtes Britz-Chorin-Oderberg (www.britz-chorin-oderberg.de; Amtliches & Ortsrecht / Öffentliche Bekanntmachungen) sowie auf der zentralen Internetplattform des Landes Brandenburg <https://planungsportal.brandenburg.de/> während des Zeitraumes

vom 28.11.2023 bis 03.01.2024 abgerufen werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen vorgebracht werden. Die Anregungen können schriftlich – per Brief, Mail, Telefax – oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Schriftlich vorgebrachte Anregungen senden Sie bitte an:

Postanschrift
Amt Britz-Chorin-Oderberg
Bauamt
Eisenwerkstraße 11
16230 Britz

per E-Mail unter bauamt@amt-bco.de

per Fax unter (0 33 34) 45 76 – 50

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen seitens der Öffentlichkeit bis zum 03.01.2024 abzugeben sind.

Die Unterlagen werden in diesem Zeitraum außerdem im Amt Britz-Chorin-Oderberg Bauamt Zimmer 1.24 Eisenwerkstraße 11 in 16230 Britz ausgelegt und sind während der Dienststunden einsehbar:

Montag	von 9:00 – 12.00 Uhr und von 13:00 – 15:00 Uhr
Dienstag	von 9:00 – 12.00 Uhr und von 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	von 9:00 – 12.00 Uhr und von 13:00 – 15:00 Uhr
Donnerstag	von 9:00 – 12.00 Uhr und von 13:00 – 15:00 Uhr
Freitag	von 9:00 – 12.00 Uhr

Außerhalb der Zeiten nach telefonischer Terminvereinbarung Tel.: 03334/45 76 61 bzw. 03334-457662.

Hinweise zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt und auf der o.g. Internetseite zum Herunterladen bereitsteht.

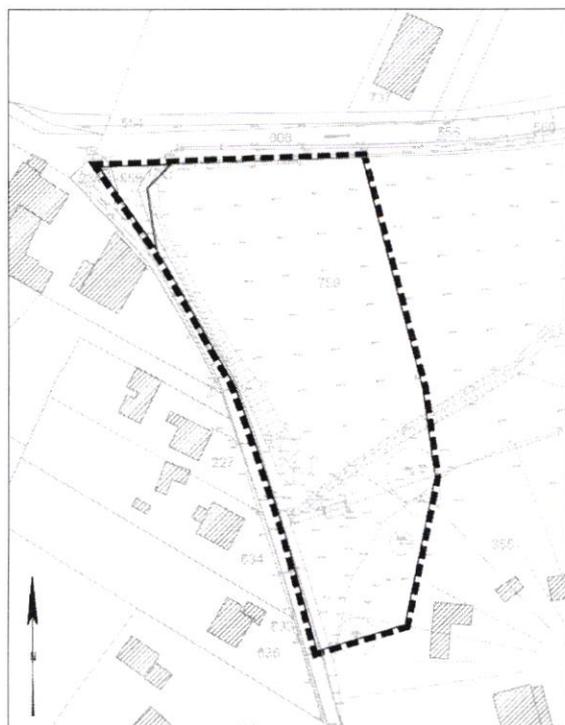


Abbildung 1: Lageplan

Britz, 06.11.2023


Matthes
Amtsleiter